

Übung EM-Rente-Lösung

Korrigierte Jahresmeldung 2024:



*** JSZ steht nur zu 11/12 zu; Berücksichtigung in Jahresmeldung 2025**

Der Arbeitnehmer bekommt mit Rentenbescheid vom 10.03.2025 eine auf 2 Jahre befristete volle Erwerbsminderungsrente zum 01.12.2024 bewilligt.

Aufgabe:

Bitte korrigieren Sie zur Vorlage bei der ZVK die ursprüngliche Jahresmeldung für das Jahr 2024 unter Berücksichtigung des Rentenbeginns.

Lösung:

Korrektur der Jahresmeldung 2024:

Zeitraum	Buchungsschlüssel	Entgelt
01.01. - 30.11.2024	01 10 11	27.640,31 €
	01 20 01	13.990,77 €
	03 20 01	13.649,54 €
01.12. - 31.12.2024	01 41 00	

Herleitung Lösung:

Bei einem rückwirkenden Renteneintritt ist eine Neuaufteilung der Versicherungsabschnitte nötig. Zum Rentenbeginn wird immer ein neuer Versicherungsabschnitt gebildet. Demnach ergeben sich folgende Versicherungsabschnitte:

01.01. – 30.11.2024

01.12. – 31.12.2024

Die auf die neu gebildeten Versicherungsabschnitte entfallenden Entgelte sind nun zu ermitteln.

Beschäftigung (01.01. – 08.10.2024):	21.660,00 €
Entgeltfortzahlung (09.10. – 19.11.2024)	3.218,00 €
Jahressonderzahlung *	1.925,00 €
fiktives Entgelt (für 20.11. – 30.11.2024)	837,31 €
01.01. – 30.11.2024 gesamt	27.640,31 €



Der Arbeitnehmer hat im Jahr 2024 für 42 Tage Krankengeld erhalten, demnach wird ihm im tarifgebundenen Bereich auch für 42 Tage Krankengeldzuschuss vom Arbeitgeber gezahlt. Der Arbeitgeber meldet der ZVK für diesen Zeitraum das fiktive Entgelt gem. § 22 TVöD in Höhe von 3.197,00 € (s. gegebene Werte aus ursprünglicher Jahresmeldung).

Daraus ermittelt sich ein tatsächliches kalendertägliches fiktives Entgelt von:

$$3.197,00 \text{ €} : 42 = 76,119 \text{ €}$$

Durch den Wegfall des Krankengeldzuschusses für Dezember 2024 gilt für die Meldung des fiktiven Entgelts nicht das steuerliche Zuflussprinzip, sondern ausnahmsweise das sozialversicherungsrechtliche Aufrollprinzip. Entsprechend der neu gebildeten Versicherungsabschnitte (neue Aufteilung) hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Krankengeldzuschuss für 11 Tage (20.11. – 30.11.2024).

$$76,119 \text{ €} \times 11 = 837,31 \text{ €}$$

* Die Jahressonderzahlung steht in 2024 nur zu 11/12 zu. Bei der Jahressonderzahlung handelt es sich jedoch um kein fiktives Entgelt, sondern um tatsächliches Entgelt. Tatsächliches Entgelt ist in dem Jahr zusatzversorgungspflichtig, in welchem es der Beschäftigte gezahlt bekommen hat. Somit bleibt der ursprüngliche Betrag der Jahressonderzahlung in der Jahresmeldung 2024. Die Rückrechnung der Jahressonderzahlung findet erst im Jahr 2025 statt. Bei nicht beendeten Arbeitsverhältnissen kann die Rückforderung durch Verrechnung mit laufendem Lohn ausgeglichen werden. Falls im laufenden Jahr kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, ist eine Rückrechnung mit dem VM 48 vorzunehmen.

Beurteilung der Steuerfreiheit für Umlage und Zusatzbeitrag für das Jahr 2024:

Auf das Entgelt in Höhe von 27.640,31 € entfallen:

1,6 % Umlage:	442,24 €	Steuerfreibetrag Umlage 2024 :	2.718,00 €
2,46 % ZB AG:	679,95 €	-	679,95 €
2,4 % ZB AN:	663,37 €	-	663,37 €
		übriger Steuerfreibetrag	1.374,68 €

Die gesamten Umlage in Höhe von 442,24 € kann steuerfrei gezahlt werden.

Die Steuerfreiheit gem. § 3 Nr. 63 EStG (2024: 7.248,00 €) ist ausreichend für den Zusatzbeitrag des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers.

Der Arbeitnehmer bezieht ab 01.12.2024 eine volle allerdings befristete EM-Rente. Dadurch ruht das Arbeitsverhältnis (es endet nicht!). Es wird somit ab 01.12.2024 bis zur Einstellung der befristeten Rente eine Fehlzeit mit dem Schlüssel 41 gemeldet.